

## **Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberreichenbach**

am 24.07.2017 in der Aula der Schule Oberreichenbach, Schulstr. 21, 91097 Oberreichenbach

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Klaus Hacker

Schriefführerin: Frau Nicole Urbanski

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates sind 12 anwesend.

Gemeinderäte: 2. BGM Sandra Berlach  
Reinhard Geyer  
Michael Hellmann  
Klaus Kaltenhäuser  
Jörg Kaltenhäuser  
Johannes Kreß  
Udo Lamprecht  
Bernd Liebezeit  
Peter Meier  
Christian Reiß  
Hermann Stumptner

Es fehlen entschuldigt: GRM Melanie Weiland (krank)

Es fehlen unentschuldigt: ./.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende die Aufnahme einer Tagesordnungsergänzung (TOP 8.1). Es geht um den Anbau der Kinderkrippe an den bestehenden Kindergarten. Nachdem nunmehr ein Baugrundgutachten vorliegt, muss der Baugrund verfestigt werden. Die Behandlung und Beschlussfassung zu dieser Angelegenheit kann nicht bis zur nächsten Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden, da es ansonsten zu Bauverzögerungen kommen würde.

Der Gemeinderat stimmt der Ergänzung des *TOP 8.1 – Beschlussfassung zur Baugrundverfestigung; Bauvorhaben Anbau einer Kinderkrippe an den bestehenden Kindergarten* zur Tagesordnung zu. Die Dringlichkeit des Antrages wird bestätigt. Gegen die Tagesordnung bestehen keine weiteren Einwände.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen.

### **BESCHLÜSSE und ABSTIMMUNGSERGEBNISSE**

#### **Öffentliche Sitzung:**

##### **TOP 1**

##### **Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 19.06.2017**

Gegen die Abfassung der Niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 19.06.2017 werden keine Einwendungen erhoben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 Stimmen (GRM Lamprecht enthält sich der Abstimmung mangels Teilnahme an der letzten Sitzung).

**TOP 2****Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Der Vorsitzende teilt mit, dass keine bekanntzugebenden Beschlüsse in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefasst wurden.

**TOP 3****Neubesetzung von Gemeindeorganen****TOP 3.1.****Wahl des 3. Bürgermeisters**

In der letzten Gemeinderatssitzung vom 19.06.2017 stimmte der Gemeinderat mehrheitlich gegen die Abschaffung eines dritten Bürgermeisters. Da in der vergangenen Sitzung laut Tagesordnung keine gesonderte Wahl des dritten Bürgermeisters vorgesehen war, die Gemeinderatsmitglieder nicht vollzählig anwesend waren und keine Dringlichkeit vorlag, wird die Wahl des dritten Bürgermeisters nunmehr nachgeholt.

Die Wahl des dritten Bürgermeisters hat gemäß Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Wählbar sind alle Gemeinderatsmitglieder, die auch die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO), die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Deutsche sind (vgl. Art. 39 GLKrWG). Zur Wahl steht GRM Kreß, gleichwohl eine Bindung an Wahlvorschläge nicht besteht. Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln in öffentlicher Sitzung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Gemeinderatsmitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Nein-Stimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt die Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Art. 49 GO findet keine Anwendung.

Der Vorsitzende fordert zur Abgabe der vorbereiteten Stimmzettel auf. Die Stimmzettel werden zusammengefasst in die Wahlurne geworfen und jede Stimmabgabe in einem Verzeichnis der Gemeinderatsmitglieder vermerkt. Die Geschäftsstellenleiterin stellt fest, dass von den GRM zwölf bei der Wahl anwesend waren und zwölf GRM ihre Stimme abgegeben haben. Die Wahlurne wird von der Geschäftsstellenleiterin geöffnet, und die Stimmzettel ungeöffnet gezählt. Es wurden zwölf Stimmzettel abgegeben. Die Stimmzettel werden einzeln geöffnet, die abgegebene Stimme vorgelesen und in einer getrennten Liste vermerkt.

Die Auszählung ergab folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel:	<b>12</b>
Davon ungültig:	<b>0</b>
Davon gültig:	<b>12</b>

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf:

Johannes Kreß	<b>11</b> Stimmen
Jörg Kaltenhäuser	<b>1</b> Stimme

Der Vorsitzende verkündet das Ergebnis und stellt fest, dass das GRM Kreß mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt und damit zum dritten Bürgermeister gewählt ist. Er fragt die gewählte Person, ob sie die Wahl zum dritten Bürgermeister annimmt. Diese erklärt die Annahme der Wahl.

**TOP 3.2****Vereidigung des 3. Bürgermeisters**

Im Anschluss an die Wahl vereidigt der erste Bürgermeister den neu gewählten dritten Bürgermeister Johannes Kreß gemäß Art. 27 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG):

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe."

#### TOP 4

#### **Rechtliche Regelungen zur Durchführung des Ratsbegehrens sowie Berufung eines Abstimmungsleiters und dessen Stellvertreter für das Ratsbegehren**

Es gibt keine konkreten Vorschriften zum Verfahrensablauf eines Ratsbegehrens/Bürgerentscheids. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, eine Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Oberreichenbach zu erlassen oder aber die für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen geltenden wahlrechtlichen Vorschriften (GLKrWG, GLKrWO und GLKrWBek) für analog anwendbar zu erklären.

Auf Satzungsregelung hat die Gemeinde bisher verzichtet. Es ist empfehlenswert, die Vorschriften für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl, soweit möglich, analog anzuwenden.

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG beruft der Gemeinderat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter für die Bürgerentscheide; gleichzeitig wird gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG aus diesem Personenkreis ein stellvertretender Abstimmungsleiter berufen.

Zur Wahrung der Neutralität bei der Durchführung des Ratsbegehrens empfiehlt die Kommunalaufsicht die Bestimmung jeweils eines Gemeindebediensteten zum Abstimmungsleiter und dessen Stellvertreter.

Der Gemeinderat erklärt für die Durchführung des Ratsbegehrens am Sonntag, den 24.09.2017, die für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen geltenden wahlrechtlichen Vorschriften (GLKrWG, GLKrWO und GLKrWBek) für analog anwendbar.

Der Gemeinderat beruft die Geschäftsleiterin der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, Frau Nicole Urbanski, zur Abstimmungsleiterin für das Ratsbegehren am Sonntag, den 24.09.2017, gleichzeitig beruft der Gemeinderat die Verwaltungsangestellte der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, Frau Marion Kurzmann, zur stellvertretenden Abstimmungsleiterin.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen.

GRM Liebezeit stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung. Er möchte darüber abstimmen, das Ratsbegehren sofort zu stoppen und die Maßnahmen, die bereits getroffen wurden, rückgängig zu machen (sofern noch möglich).

Die objektive Dringlichkeit begründet sich darin, dass ein Stopp des Ratsbegehrens weitestgehend nur dann möglich ist, wenn der Beschluss des Gemeinderats heute gefasst wird. Da die Planung weit fortgeschritten ist (Genehmigung zur Durchführung des Ratsbegehrens am Tag der Bundestagswahl vom BStMI; Briefwahlunterlagen beim Verlag bereits bestellt), kann der Antrag zu diesem Anliegen nicht länger aufgeschoben werden.

Der Gemeinderat bestätigt die Dringlichkeit.

Abstimmungsergebnis: 10 : 2 Stimmen.

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob der TOP *Aufhebung der Durchführung des Ratsbegehrens „Gehweg zum Friedhof“* als Tagesordnungsergänzung aufgenommen werden soll.

Abstimmungsergebnis: 7 : 5 Stimmen.

Der TOP *Aufhebung der Durchführung des Ratsbegehrens „Gehweg zum Friedhof“* wird in die Tagesordnung aufgenommen und unter TOP 8.2 behandelt.

**TOP 5****Beschlussfassung zur Anpassung der Elternbeiträge für die Krippe der Kindertagesstätte Regenbogen für das Kindergartenjahr 2017/2018 mit Satzungsänderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Oberreichenbach (Kindergarten/Kinderhort – Gebührensatzung) vom 28.06.2016**

Zum 01.09.2016 wurden die Elternbeiträge wie folgt angehoben:

Buchungszeit	Krippe (< 3 Jahre)	Kindergarten (3-6 J.)	Hort (1.-4. Klasse)
3 Stunden			75,00 Euro
4 Stunden	150,00 Euro	95,00 Euro	85,00 Euro
5 Stunden	165,00 Euro	105,00 Euro	95,00 Euro
6 Stunden	180,00 Euro	115,00 Euro	105,00 Euro
7 Stunden	195,00 Euro	125,00 Euro	115,00 Euro
8 Stunden	210,00 Euro	135,00 Euro	125,00 Euro
9 Stunden	225,00 Euro	145,00 Euro	145,00 Euro
10 Stunden	255,00 Euro	165,00 Euro	165,00 Euro

Der Sozialausschuss hat sich bei der Anpassung der Kindergartenbeiträge 2016 bereits für eine stufenweise Erhöhung der Elternbeiträge für die Krippe in zwei Schritten ausgesprochen, um die Anpassung im Krippenbereich von vormals 130,00 Euro für vier Stunden Buchungszeit auf dann 160,00 Euro einigermaßen moderat zu halten.

Eine zweite Erhöhung in der Krippe ist aufgrund des angestrebten Kostendeckungsgrades geboten. Außerdem finden sich die entstandenen Kosten für den Krippenausbau des ehemaligen Raiffeisengebäudes in der Kalkulation noch nicht wieder. Diese sollen zumindest ansatzweise mit einer Erhöhung der Elternbeiträge für die Krippe aufgefangen werden.

Die empfohlene zweite Erhöhung des Sozialausschusses im Ausgangsbasisatz (4 Stunden) lag die 160,00 Euro.

Die Betreuungssätze in der Krippe pro Monat würden sich demnach künftig wie folgt darstellen:

Buchungszeit	aktuell/Monat	ab 01.09.2017	prozentual
4 Stunden	150,00 Euro	<b>160,00 Euro</b>	6,67%
5 Stunden	165,00 Euro	<b>180,00 Euro</b>	9,09%
6 Stunden	180,00 Euro	<b>200,00 Euro</b>	11,12%
7 Stunden	195,00 Euro	<b>220,00 Euro</b>	12,82%
8 Stunden	210,00 Euro	<b>240,00 Euro</b>	14,29%
9 Stunden	225,00 Euro	<b>260,00 Euro</b>	15,56%
10 Stunden	255,00 Euro	<b>300,00 Euro</b>	17,65%

Die Auswirkungen bei den Einnahmen würden in etwa wie folgt aussehen:

Buchungszeit	Erhöhung/Monat	Buchungszeit 16/17	Mehreinnahmen/Jahr
4 Stunden	10,00 Euro	1	120,00 Euro
5 Stunden	15,00 Euro	3	540,00 Euro
6 Stunden	20,00 Euro	0	0,00 Euro
7 Stunden	25,00 Euro	8	2.400,00 Euro
8 Stunden	30,00 Euro	10	3.600,00 Euro
9 Stunden	35,00 Euro	6	2.520,00 Euro
10 Stunden	45,00 Euro	1	540,00 Euro
Gesamt		29	9.720,00 Euro

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Erhöhung der Krippenbeiträge zum 1. September 2017 zu.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Oberreichenbach (Kindergarten/Kinderhort - Gebührensatzung) vom 28.06.2016 wird wie folgt geändert:

Aufgrund von Artikel 8 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), in der zurzeit gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Oberreichenbach folgende Satzung:

### § 1

Die Gebührensätze in § 5 Abs. 1 Ziffer a werden wie folgt geändert:

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) **Für Kinder in einem Alter von weniger als 3 Jahren**

- bei einer Buchungszeit von 4 Stunden: 160,00 €
- bei einer Buchungszeit von 5 Stunden: 180,00 €
- bei einer Buchungszeit von 6 Stunden: 200,00 €
- bei einer Buchungszeit von 7 Stunden: 220,00 €
- bei einer Buchungszeit von 8 Stunden: 240,00 €
- bei einer Buchungszeit von 9 Stunden: 260,00 €
- bei einer Buchungszeit von 10 Stunden: 300,00 €

### § 2

Die Änderung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen.

## TOP 6

### **Beschlussfassung über die Ermächtigung des 1. Bürgermeisters zum Verkauf der Grundstücke im Baugebiet „Lohbeet“**

Gibt der Erste Bürgermeister einer Gemeinde Grundbucheklärungen ab, so hat er dem Grundbuchamt seine Rechtsmacht zur Vornahme des betreffenden Rechtsgeschäfts nachzuweisen. Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 BayGO begründet eine gesetzliche Vertretungsmacht des Ersten Bürgermeisters nur für laufende Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, und ist für den Verkauf von Grundstücken nicht einschlägig.

Der Gemeinderat hat den Ersten Bürgermeister folglich für den Verkauf der Grundstücke im Baugebiet „Lohbeet“ zu ermächtigen.

Das Baugebiet „Lohbeet“ erstreckt sich über einen Teil der Fl.-Nr. 146/34 und über die Fl.-Nrn. 144, 145 und 146 der Gemarkung Oberreichenbach. Die zu veräußernden Grundstücke werden aus diesem Gebiet herausgemessen. Der Gemeinderat ermächtigt den Ersten Bürgermeister (im Verhinderungsfall auch dessen Stellvertreter) zur vollständigen Verkaufsabwicklung der o. g. Grundstücke zu einem Grundstückspreis i.H.v. 169,00 Euro pro Quadratmeter (Beschluss zum Grundstückspreis vom 26.04.2017). Darin sind folgende öffentlich-rechtlichen Forderungen enthalten: Erschließungsbeitrag nach §§ 127 ff. BauGB, Herstellungsbeitrag Kanal und Grundstücksanschluss, Herstellungsbeitrag Wasser und Grundstücksanschluss sowie Kostenerstattung für Ausgleichsmaßnahmen nach § 135a BauGB.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen.

## TOP 7

### **Gemeindliche Wasserversorgungseinrichtung; Erhöhung des Bezugskontingents vom Zweckverband Fernwasserversorgung Franken**

Im Zeitraum Juni 2016 bis Mai 2017 wurden die Monatshöchstmengen um insgesamt 11.106 Kubikmeter überschritten. Dafür sind Kosten von 16.659,00 Euro angefallen.

Vom Angebot des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken vom 14.07.2017 wird Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat kommt überein, die Monatshöchstmenge von derzeit 4.380 Kubikmeter um 1.620 Kubikmeter auf 6.000 Kubikmeter zu erhöhen. 1. Bürgermeister Hacker wird beauftragt, beim Zweckverband Fernwasserversorgung Franken ein modifiziertes Vertragsangebot mit o. g. Kontingent mit einer Laufzeit von 20 Jahren abzuschließen, der idealerweise rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft treten soll.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden überplanmäßig bei der Haushaltsstelle 1.8159.9531 (Wasserversorgung) bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen.

## **TOP 8**

### **Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters, Tagesordnungsergänzungen und Anfragen**

- Der Bevölkerungsstand der Gemeinde liegt zum 01.07.2017 bei 1.335 Einwohnern (Erstwohnsitze + Haupt- und Nebenwohnsitze) bzw. 1.296 Einwohnern (Erst- und Hauptwohnsitze).
- Der Fernwasserbezug lag im Juni 2017 bei 5.932 m<sup>3</sup>, sodass für 1.552 m<sup>3</sup> erneut das vertraglich vereinbarte erhöhte Bezugsentgelt bezahlt werden musste.
- Die Gemeinde Aurachtal gab die Änderung des Bebauungsplanes „Am Tennisplatz“ mit integriertem Grünordnungsplan bekannt.
- Beteiligung der Gemeinde Oberreichenbach wegen der 20. Änderung des Regionalplanes Region Nürnberg.
- Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über die Durchführung eines Bürgerentscheids in der Gemeinde Oberreichenbach am Tag der Bundestagswahl am 24.09.2017.
- Rundschreiben des Bayerischen Städtetags zum 4. Sonderinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 (bereitgestellt durch 3. Bürgermeister Kreß).
- Rundbrief des Bezirks Mittelfranken zu Regionalpartnerschaften.
- Information des Amtes für ländliche Entwicklung Mittelfranken zur Förderung von Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte (ELER- Förderprogramm).
- Jahresbericht des Amtes für Kinder Jugend und Familie des Landkreises Erlangen-Höchstadt liegt zur Einsichtnahme aus.

GRM Liebezeit ist der Ansicht, dass am Standort Einmündung Schulstraße und Kindergarten, ein Tempo-30-Zonen Verkehrsschild erforderlich sei.

## **TOP 8.1**

### **Beschlussfassung zur Baugrundverfestigung; Bauvorhaben Anbau einer Kinderkrippe an den bestehenden Kindergarten**

Nachdem Architekt Popp das Baugrundgutachten vorliegt, muss der Baugrund verfestigt werden. Er schlägt hierfür zwei Varianten vor. In der ersten Variante ist die jetzige Baugrubensohle um ca. 50 cm auszukoffern, mit 20 cm Schrotten zu verdichten und mit einem 30 cm dicken Schotterbett zu versehen. Der Bruttoangebotspreis beläuft sich hier auf 7.822,76 Euro.

Der zweite Vorschlag beinhaltet alternativ das Setzen von Blomben. Der Bruttoangebotspreis beläuft sich bei dieser Variante auf 7.040,93 Euro. Architekt Popp empfiehlt die Ausführung von Vorschlag Nr. 2, da Setzungen dadurch minimiert werden.

Die Leistung wird im Rahmen der bereits vergebenen Rohbauarbeiten von der Firma Georg Gerhäuser Hoch- und Tiefbau GmbH aus Bad Windsheim zu den im Leistungsverzeichnis angegebenen Einheitspreisen mitabgewickelt. Im Bereich der Betonarbeiten kommt es durch die Baugrundverfestigungsarbeiten zu einer Kostenmehrung.

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Architekten und beschließt die Baugrundverfestigung beim Bauvorhaben Anbau einer Kinderkrippe an den bestehenden Kindergarten nach Variante 2 (Blomben setzen) zum Bruttoangebotspreis von 7.040,93 Euro.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen.

**TOP 8.2**

**Aufhebung der Durchführung des Ratsbegehrens „Gehweg zum Friedhof“**

GRM Reiß befürchtet, dass die Bürger, die durch das Ratsbegehren zur Abstimmung aufgefordert werden, durch die genannten Baudurchschnittskosten in der Abstimmungsfrage abgeschreckt werden. Dies könnte in seinen Augen dazu führen, dass Bürger, die im Grunde genommen den Gehweg befürworten, gegen den Bau stimmen. Er betont nochmal, dass der Bau des Gehweges zum Friedhof mit geringeren Kosten errichtet werden könnte.

3. Bürgermeister Kreß weist deutlich darauf hin, dass bei der Abstimmung zur Durchführung des Ratsbegehrens als auch bei der konkreten Fragestellung, die Mehrheit des Gremiums dafür gestimmt hat. Dementsprechend sind bereits Maßnahmen zur Durchführung umgesetzt worden. Außerdem gibt er die negative Außenwirkung des Gemeinderates bei einem Rückzieher zu bedenken.

Schließlich lässt der Vorsitzende darüber abstimmen, ob das Ratsbegehren sofort gestoppt werden soll und die Maßnahmen, die bereits getroffen wurden, rückgängig zu machen (sofern noch möglich) sind.

Abstimmungsergebnis: 4 : 8 Stimmen. Der Antrag ist abgelehnt und folglich wird das Ratsbegehren durchgeführt.

1. Bürgermeister Hacker schließt die öffentliche Sitzung, nachdem keine weitere Wortmeldung mehr vorliegt.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 20:01 Uhr.

Nichtöffentlicher Sitzungsteil siehe Seiten: 132 ff.

v. g. u.

U r b a n s k i  
Schriftführerin

H a c k e r  
1. Bürgermeister